

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der öffentlichen Anlage zur Fremdwasserableitung und –beseitigung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

-In der Fassung der 8. Änderungsatzung vom 29.11.2023-

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8.1.2008 (GV. NRW. S. 2008, S.8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Fremdwasser, das auf den Grundstücken der Gemeinde Hellenthal anfällt und das nach § 7 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal nicht über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden darf, stellt die Gemeinde Hellenthal eine Fremdwassersammel- und -ableitungsmöglichkeit als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Fremdwasserbeseitigung der Gemeinde Hellenthal umfasst das Sammeln, Fortleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln und Einleiten des im Gemeindegebiet anfallenden Fremdwassers.
- (3) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Fremdwasserbeseitigung in dem Satzungsgebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die öffentlichen Fremdwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der Fremdwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde. Fremdwasser erfordert auf Grund seiner Qualität keine Abwasserbehandlung, erschwert diese bzw. belastet auf Grund seiner Quantität Abwasseranlagen unnötig und ist unter dem Aspekt des Gewässerschutzes unerwünscht. Fremdwasser ist z. B. Grundwasser, welches über undichte Leitungen und Schächte in den Kanal gelangt oder Dränagewasser, das unerlaubt in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

- (2) Zur öffentlichen Fremdwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Dränagewasser dienen.
- (3) Zur öffentlichen Fremdwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Fremdwasseranlage bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks.
- (4) Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Grundstückseigentümer des betroffenen Gebiets ist dort, wo die Gemeinde eine Fremdwassersammel- und -ableitungsanlage betreibt, berechtigt, das auf seinem Grundstück anfallende Fremdwasser in die gemeindliche Einrichtung zur Fremdwassersammlung und -ableitung einzuleiten.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Fremdwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fremdwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen auf Antrag zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Fremdwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) In die Fremdwasseranlage darf ausschließlich Fremdwasser eingeleitet werden. Andere Einleitungen, insbesondere von Schmutz- oder Niederschlagswasser, sind nicht zulässig. Ebenso ist es nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal nicht zulässig, Fremdwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Die Einleitung in die öffentliche Fremdwasseranlage erfolgt über eine eigenständige, von den Abwasserleitungen getrennte Verbindung.
- (3) Die Errichtung, Unterhaltung und Wartung der Fremdwasseranlagen auf dem Grundstück obliegen dem Grundstückseigentümer.

- (4) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis zu dulden, soweit dies zum Zweck der Erfüllung dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich unter den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung, das Fremdwasser vom angeschlossenen Grundstück aufzunehmen und über ihre Einrichtung zur Fremdwassersammlung und –ableitung zu beseitigen.
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis in Inspektionsöffnungen bzw. bis zur Grundstücksgrenze sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einleitung zu überprüfen.

§ 7¹

Gebühren

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Fremdwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken **0,10 € je m²** Grundstücksfläche.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 2 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; ist eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt, so ist diese Tiefe zu berücksichtigen;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; ist eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt, so ist diese Tiefe zu berücksichtigen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

¹ In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.11.2023; In Kraft getreten am 01.01.2024

§ 8 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlage nach diesen Vorschriften zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Anschlussnehmer die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der jeweils geltenden Fassung (SGV NW 2023) - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 16.12.2009

Rudolf Westerburg, Bürgermeister